

# Vereinskonzept zur Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

## **EINFÜHRUNG**

Das erweiterte Führungszeugnis listet rechtskräftige Verurteilungen auf. Wer es einsieht, stellt damit sicher, dass ein wegen sexualisierter Gewaltrechtskräftig verurteilter Straftäter als solcher erkannt wird. Diese Vorlagepflicht entfaltet Außenwirkung und signalisiert: „Unser Verein duldet keine Täter – wir sind wachsam.“

Die berechtigten Ängste um den Schutz sensibler persönlicher Daten, z.B. der Information über strafrechtliche Verurteilungen, die nichts mit dem Traineramt zu tun haben, müssen aufgefangen werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass alle Trainer unter einen Generalverdacht gestellt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel den Bürgerämtern, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos. Nähere Einzelheiten sind unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) zu finden.

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich.

Der Verein legt hiermit verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Anforderung, sowie zur Prüfung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses und Achtung der Vertraulichkeit fest.

# KINDERSCHUTZ IM VEREIN

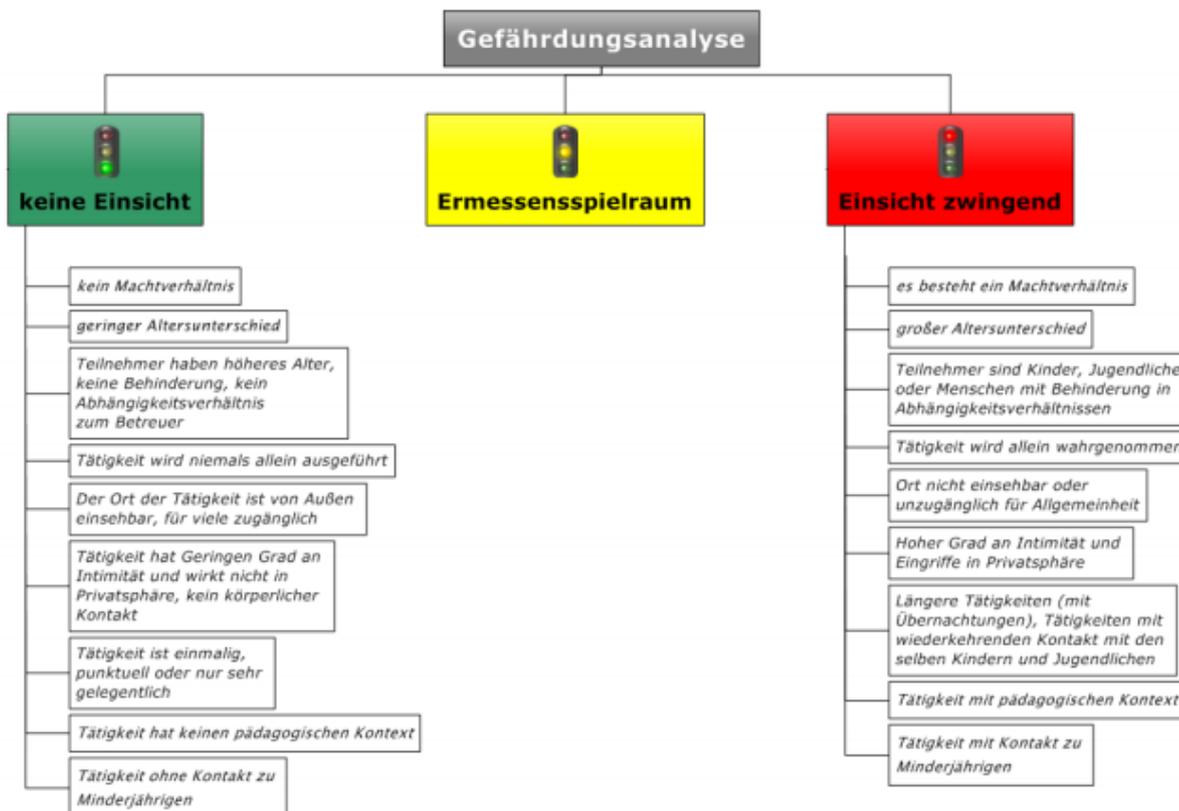
## 1. BETEILIGTE PERSONEN

Es gibt zwei Gruppen von beteiligten Personen. Auf der einen Seite muss festgelegt werden, welche Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Auf der anderen Seite werden Personen benötigt, die den Inhalt der Zeugnisse prüfen und das Ergebnis dokumentieren.

### 1.1. VORLAGEPFLICHTIGER PERSONENKREIS

Vorlagepflichtig sollten Personen sein, für die in der folgenden Abbildung der rote Bereich zutrifft:

#### Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?



Daraus ergibt sich, dass zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind:

#### Sportliche Aktivitäten:

- Übungsleiter/-in
- Betreuer/-in
- Schiedsrichter/-in (eine Autorität - z.B. Fußball)

#### Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)

- Leiter/-in einer Übernachtungsmaßnahme
- Betreuer/-in, Mitarbeiter/-in einer Übernachtungsmaßnahme

#### Unterstützung durch Eltern/ Helfer/-innen

Gasteltern bei Schüleraustausch/ internationalen Begegnungen/ u.ä.

#### Personal und Geschäftsstelle

Hallen-/ Platzwart

# KINDERSCHUTZ IM VEREIN

## 1.2. NICHT-VORLAGEPFLICHTIGER PERSONENKREIS

Der Personenkreis, der NICHT zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist:

Grundsätzlich alle Personen unter 18 Jahren.

### **Unterstützung durch Eltern/ Helfer/-innen**

Begleiter/-in bei Tagesausflügen

Verkaufsdienst (Kuchen, Getränke, etc.) ohne Betreuungsfunktion

Helfer/-in bei Spielefesten

Fahrdienste

### **Personal und Geschäftsstelle**

Geschäftsstellenpersonal ohne Pädagogische Aufgaben

Hausmeister/-in

Reinigungskräfte (außerhalb der Angebotszeiten)

## KINDERSCHUTZ IM VEREIN

### 1.3. PRÜFSHEMA

Zur Entscheidung, ob ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Personen, die nicht unter 1.1. und 1.2. aufgeführt sind, vorgelegt werden muss, wird das Prüfschema verwendet und das Ergebnis für jede einzelne infrage kommende Person protokolliert. Die finale Einschätzung muss durch den Vorstand bestätigt werden.

#### **Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen**

<b>Ehrenamtlich tätige Person</b>			
<b>Tätigkeit</b>			
<b>Werden Kinder/Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen ausgebildet oder besteht ein vergleichbarer Kontakt?</b>	JA <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	
<b>Einschätzung des Gefährdungspotentials bzgl.</b>	<b>gering</b>	<b>mittel</b>	<b>hoch</b>
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hierarchie/- Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Näheverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit (Intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung notwendig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Intensität:</b>			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen (nur ein Betreuer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Kinder/Jugendlicher (eins zu eins Betreuung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit der Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einwirken in die Intimsphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Dauer:</b>			
Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Abschließende Einschätzung</b>			
<b>Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII ist notwendig?</b>	JA <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	
<b>Protokollnotiz: (z.B. bei Nichteinsicht)</b>			

Diese Maßnahme erfolgt aus dem Grund, da es – wenn etwas vorkommen würde und der ehrenamtlich Tätige kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt hat – dem Verein sehr schwer fallen dürfte, eine Begründung zu liefern, warum eine Person kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen musste, obwohl sie ehrenamtlich tätig war. Durch dieses Protokoll zur Nichtvorlage wäre zumindest eine schriftliche Notiz vorhanden.

# KINDERSCHUTZ IM VEREIN

## 1.4. INFORMATIONSSCHREIBEN

Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren informieren. Dazu wird vom Vorstand eine entsprechende Liste erstellt.

Die Liste der Betroffenen wird auch dem Team „Kinderschutz“ zur Verfügung gestellt.

## 1.5. EINSICHTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Einsichtsberechtigte Personen kommen ausschließlich aus dem Team „Kinderschutz“. Mitglieder des Teams werden nur vom Vorstand ernannt. Diese Personen sind besonders vertrauenswürdig und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.

## 2. VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES UND DATENSPEICHERUNG

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses oder die von der Gemeinde Wennigsen ausgestellte Unabhängigkeitsbescheinigung bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Sie darf nicht älter als 3 Monate sein. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig.

Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Vereinsmitarbeiters.

Vermerkt wird in einer Unbedenklichkeitsliste die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

### Vorlageliste Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Datenschutzbeauftragten des Vereins

Verein: \_\_\_\_\_

	Name	Vorname	Wiedervorlage Datum	Ausstellungs-Datum FZ	Datum der Vorlage des FZ	Unterschrift Ehrenamtlicher (Zustimmung Datenspeicherung)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						

Hinweis: Zusätzlich noch Spalte „Sparte“ einfügen hinter Vorname

## KINDERSCHUTZ IM VEREIN

### 2.1. EINTRAGUNGEN IM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, wird diese ignoriert.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen,

#### **Prüfschema § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kinder
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlicher Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

muss der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Hierzu werden die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert.

Der Vorstand entscheidet auf Basis der Beschlussempfehlung über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein.

In jedem Fall werden die gespeicherten Details sofort nach der Entscheidung des Vorstands wieder gelöscht, damit die Rechte des Betroffenen gewahrt bleiben.

## KINDERSCHUTZ IM VEREIN

### 2.2. VERWEIGERUNG DER VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Für den Fall, dass eine vorlagepflichtige Person, die Einsicht in sein/ihr erweitertes Führungszeugnis verweigert, muss der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen.

Der Vorstand entscheidet auf Basis der Beschlussempfehlung über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein.

### 3. AKTUALISIERUNG

Eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt spätestens alle drei Jahre. Dazu informiert das Team „Kinderschutz“ den Vorstand einmal pro Jahr über den Status.

Quellen:

<https://www.bvktp.de/media/fuehrungszeugnisse.pdf>